

Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Waltraud Siemer, Glane 3, 27793 Wildeshausen beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.888 Tierplätzen

Die Gesamtanlage soll künftig über 3.872 Mastschweine verfügen. Das beantragte Vorhaben soll in Wildeshausen, Glane Haus Nr. 3, Flurstück 97/7, Flur 27, Gemarkung Wildeshausen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom 29. 6. 2012 bis zum 30. 7. 2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 130, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Stadt Wildeshausen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 13. 8. 2012 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 2. 10. 2012 um 10 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 19. 6. 2012

**Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -**